



Leistungen der häuslichen Pflege (gültig ab 01.01.2025)

Pflegegeld

Stellen Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 die erforderliche Pflege in geeigneter Weise durch eine private Pflegeperson selbst sicher, haben diese Anspruch auf Pflegegeld. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegegrad.

Pflegegrad	monatliches Pflegegeld bis zu
2	347,00 €
3	599,00 €
4	800,00 €
5	990,00 €

Pflegesachleistung

Wird die Pflege zu Hause von professionellen Pflegekräften (Pflegedienst, Sozialstation) erbracht, welche über eine Kassenzulassung verfügen, übernimmt die Pflegekasse in den Pflegegraden 2 bis 5 Leistungen in folgendem Umfang:

Pflegegrad	monatlicher Sachleistungsbetrag bis zu
2	796,00 €
3	1.497,00 €
4	1.859,00 €
5	2.299,00 €

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der Pflegekasse.

Kombinationsleistung

Wird die Pflege eines Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 sowohl durch einen Pflegedienst als auch durch eine private Pflegeperson sichergestellt und schöpft der Pflegedienst den Sachleistungsbetrag des jeweiligen Pflegegrades nicht vollständig aus, kann daneben ein anteiliges Pflegegeld bezogen werden. Diese Zusammenstellung von Sachleistung und Pflegegeld nennt man Kombinationsleistung.

Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131,00 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen **für anerkannte Angebote** zur Betreuung, Unterstützung und Entlastung im Alltag, hierzu zählen:

- Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen (z. B. Demenzcafés, Alzheimergruppen),
- Familienentlastende Dienste,
- Haushaltsnahe Dienstleistungen (Haushaltsführung, Einkäufe, Botengänge),
- Alltagsbegleitung (z. B. Arztterminen, Friedhofsbesuchen).

Darüber hinaus können die 131,00 € auch für Leistungen

- der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege (z. B. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition),
- der ambulanten Pflegedienste für Betreuung und Haushaltsführung

in Anspruch genommen werden.

Wird der Entlastungsbetrag einen Monat nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, kann er angespart werden. Die Restansprüche aus einem Kalenderjahr können längstens bis zum 30.06. des Folgejahres genutzt werden.

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege eines Pflegebedürftigen gehindert, können die Kosten für den notwendigen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden, wenn diese zuvor mindestens sechs Monate in häuslicher Umgebung gepflegt worden sind.



Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 und ist auf sechs Wochen (42 Tage) und bis zu 1.695,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

Kurzzeitpflege

Kann die Pflege zeitweise, insbesondere im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder in einer Krisensituation (z. B. bei Urlaub oder Erkrankung der Pflegekraft), nicht im häuslichen Bereich erbracht werden, haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 Anspruch auf Pflege in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen (56 Tage) und bis zu 1.854,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

Tages- und Nachtpflege

Kann die häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 nicht ausreichend sichergestellt werden (z. B. wegen einer Erwerbstätigkeit der Pflegeperson oder zur Entlastung der Pflegeperson), kann - zusätzlich zu den bereits genannten Leistungen - auch teilstationäre Pflege in Anspruch genommen werden.

Als Leistungen werden die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung, die medizinische Behandlungspflege und Beförderungskosten bis zu den folgenden Höchstbeträgen übernommen:

Pflegegrad	monatlicher Betrag teilst. Pflege bis zu
2	721,00 €
3	1.357,00 €
4	1.685,00 €
5	2.085,00 €

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, welche zur Erleichterung der Pflege beitragen. Man unterscheidet zwischen zum Verbrauch bestimmte Hilfsmitteln (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) und technischen Hilfsmitteln (z. B. Pflegebett, Hausnotrufsysteme).

- Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel übernimmt die Pflegekasse die Kosten von bis zu 42,00 € pro Monat.
- Technische Pflegehilfsmittel werden meist leihweise zur Verfügung gestellt.

Umbaumaßnahmen im Wohnumfeld

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 4.180,00 € für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in ihrem Wohnumfeld erhalten, sofern diese unter anderem der Erleichterung der häuslichen Pflege dienen (z. B. für ebenerdige Duschen, Treppenlifte, Türverbreiterungen).

Ambulant betreute Wohngruppen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Wohngruppenzuschlag in Höhe von 224,00 € monatlich. Die Leistung wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens gewährt.

Pflegekurse

Pflegepersonen können kostenlos an Pflegekursen teilnehmen. In diesen Pflegekursen werden für die häusliche Pflege hilfreiche und notwendige Kenntnisse vermittelt, die die tägliche Pflege verbessern oder erleichtern. Pflegekurse werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt die Kosten des Kurses.



Soziale Sicherung der Pflegeperson

Durch die soziale Pflegeversicherung wird nicht nur die Situation der pflegebedürftigen Personen verbessert, sondern zusätzlich auch für die soziale Absicherung der „ehrenamtlichen“ Pflegepersonen (z. B. pflegende Angehörige oder Nachbarn) während der Pflegetätigkeit gesorgt.

Ehrenamtlich Pflegende sind unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Unfallversicherung abgesichert.

Sie benötigen Hilfe oder haben Beratungsbedarf rund um das Thema Pflege?

Individuelle Pflegeberatung

Haben Sie weitergehenden individuellen Beratungsbedarf zur Pflege oder benötigen Sie Unterstützung bei der Koordination Ihrer Versorgung, dann vereinbaren Sie mit uns einen Termin für eine individuelle, kostenlose Pflegeberatung. Nähere Informationen zur Pflegeberatung entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „persönliche Pflegeberatung“.

Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte sind regionale Anlaufstellen, in denen sich pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und unabhängig zu allen Fragen rund um das Thema Pflege beraten lassen können. Hier bekommen sie unter anderem Informationen zu den ortsnahen Hilfs- und Unterstützungsangeboten aber auch zu den Leistungen der Pflegeversicherung.

In der Datenbank des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) finden Sie Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe: <https://www.zqp.de/beratung-pflege/#/home>

Sie suchen einen Pflegedienst oder ein Pflegeheim?

Für die Suche nach einer passenden Pflegeeinrichtung in Ihrer Nähe steht Ihnen unser kostenloser Pflegegelotse zur Verfügung. Unter www.svlfg.de/pflegelotse bieten wir Ihnen die Möglichkeit, online nach ambulanten Pflegediensten, Pflegeheimen, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Angebote zur Unterstützung im Alltag und Betreuungsdiensten zu suchen. Hier finden Sie Informationen über Versorgungsform, Größe, Kosten, Anschrift aber auch über die Qualität der Pflegeeinrichtung.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen gerne, geeignete Angebote in Ihrer Nähe zu finden. Rufen Sie uns an und wir stellen Ihnen entsprechende Leistungs- und Preisvergleichslisten zur Verfügung.